

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

§ 1 Allgemeines

1. Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Warenlieferungen des Auftragnehmers, auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindung.
2. Abweichende Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt sind.

§ 2 Angebote, Lieferfristen

1. Angebote sind freibleibend; Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
2. Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, daß der Verkäufer verbindliche Lieferfristen schriftlich zusagt.
3. Verkaufspreise gelten nur dann als Festpreis, wenn sie der Auftragnehmer schriftlich zusagt. Wird durch Gesetz der jetzige Mehrwertsteuersatz verändert, so tritt ab Inkrafttreten des Gesetzes eine entsprechende Erhöhung des kalkulierten Preises ein.
4. Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessungen und Farbe.

§ 3 Lieferung, Verzug und Unmöglichkeit

1. Der Versand erfolgt grundsätzlich auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Teillieferungen sind zulässig. Der Auftragnehmer oder Lieferant kann vom Besteller Teilabnahme von in sich geschlossenen Teilen der Leistung verlangen.
2. Für Lieferungen des Auftragnehmers ist die Verladestelle Erfüllungsort; bei Anlieferung trägt der Besteller die Gefahr. Lieferung erfolgt an die vereinbarte Stelle; bei geänderter Anweisung trägt der Besteller die Kosten.
3. Lieferung frei Baustelle oder frei Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen unter der Voraussetzung einer mit schwerem Lastzug befahrbaren Anfuhrstraße. Verläßt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Bestellers die befahrbare Anfuhrstraße, so haftet dieser für auftretenden Schaden. Das Abladen hat unverzüglich und sach-

gemäß durch den Besteller zu erfolgen. Entladekosten mit LKW-Kran trägt der Besteller. Wartezeiten werden dem Besteller berechnet.

4. Arbeitskämpfe oder unvorhersehbare außergewöhnliche Ereignisse wie hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen usw. befreien den Auftragnehmer für die Dauer ihrer Auswirkung oder im Falle der Unmöglichkeit voll von der Lieferfrist.
5. Im Falle des Leistungsverzuges des Auftragnehmers oder der von ihm zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung sind Schadenersatzansprüche des Bestellers ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.
6. Wenn der Besteller, der Kaufmann i.S. des HGB ist, die Vertragserfüllung verweigert oder unberechtigt vom Vertrag zurücktritt, so kann der Auftragnehmer nach seiner Wahl auf Erfüllung bestehen oder Schadenersatz verlangen; der Schadenersatz kann mit 33,3% des Nettopreises pauschal berechnet werden. Statt der pauschalen Geltendmachung kann der Auftragnehmer den entstandenen Schaden auch konkret berechnen und Ersatz verlangen.

§ 4 Zahlung

1. Rechnungen sind sofort nach Empfang der Ware ohne Abzug zu bezahlen.
2. Zahlungsziele und Skonti bedürfen der besonderen Vereinbarung.
3. Skontogewährung hat zur Voraussetzung, daß das Konto des Bestellers sonst keine fälligen Rechnungsbeträge aufweist. Skontierfähig ist nur der Warenwert ohne Fracht.
4. Rechnungsregulierung durch Scheck oder Wechsel erfolgt zahlungshalber und bedarf der Zustimmung des Auftragnehmers; Diskont, Wechselspesen und Kosten trägt der Besteller.
5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Besteller, der Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, vom Fälligkeitstage an und vom Besteller, der kein Kaufmann ist, ab Verzug Zinsen in Höhe banküblicher Kreditkosten, mindestens jedoch von 3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer, zu berechnen; die Geltendmachung

weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

6. Bei Zahlungsschwierigkeiten des Bestellers, insbesondere auch bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest, ist der Auftragnehmer berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen, alle offenstehenden – auch gestundeten – Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe zahlungshalber hereingenommener Wechsel Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
7. Der Besteller verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes aus früheren oder mehreren Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung. Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese vom Auftragnehmer anerkannt und zur Zahlung fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 5 Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

1. Die Obliegenheiten der §§ 377 und 378 des Handelsgesetzbuches gelten mit der Maßgabe, daß der Besteller, der Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, alle erkennbaren und der Besteller, der kein Kaufmann ist, alle offensichtlichen Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen binnen 10 Werktagen nach Lieferung, in jedem Fall aber vor der Verarbeitung oder Einbau schriftlich anzuzeigen hat. Transportschäden sind dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Anlieferung per Bahn, mit Fahrzeugen des gewerblichen Güternah- und fernverkehrs oder durch sonstige Verkehrsträger hat der Besteller die erforderlichen Formalitäten gegenüber dem Frachtführer wahrzunehmen. Handelsüblicher Bruch und Schwund können nicht beanstandet werden.
2. Die Haftung des Auftragnehmers für Mängel der Ware beschränkt sich zunächst auf das Recht des Bestellers zur Nacherfüllung. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung stehen dem Besteller die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu, wenn es sich bei der Ware um neuhergestellte Ware handelt; der Anspruch auf Schadenersatz ist aber ausgeschlossen. Handelt es sich um gebrauchte Ware, so beschränken sich die weitergehenden Rechte des Bestellers auf das Recht zur Minderung oder das Recht

zum Rücktritt vom Vertrag. Hat der Besteller einen Rückgriffsanspruch gegen den Auftragnehmer (§ 478 BGB) so kann der Besteller Schadensersatz nur bei Vorsatz des Auftragnehmers verlangen.

Schadensersatzansprüche des Bestellers aus Verletzung von allgemeinen Vertragspflichten (§ 280 BGB) oder Pflichtverletzung bei Vertragsverhandlungen (§ 311 BGB) beschränken sich auf das Recht zum Rücktritt oder zur Kündigung. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn der Schaden wurde vom Besteller vorsätzlich verursacht bzw. bei Körperschäden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung sind nur gegeben bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Auftragnehmers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung für grob fahrlässige Vertragsverletzungen gegenüber einem Besteller, der Kaufmann im Sinne des HGB ist, beschränkt sich auf den Ersatz des im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schadens.

3. Schadensersatzansprüche des Bestellers aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlungen und Verzug sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung für grobfahrlässige Vertragsverletzung gegenüber einem Besteller, der Kaufmann im Sinne des HGB ist, beschränkt sich auf den Ersatz des im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schadens. Der Besteller hat jedwede Nachbesserungs- und Gewährleistungsansprüche zunächst gegenüber dem Hersteller der gelieferten Waren bzw. der Installationsfirma geltend zu machen, soweit Hersteller und/oder Installateur mit dem Auftragnehmer nicht identisch sind. Zur Geltendmachung seiner Ansprüche kann der Besteller vom Auftragnehmer Mitteilung von Namen und Anschrift der beteiligten Firmen verlangen. Sofern trotz angemessener Frist- und Nachfristsetzung seitens des Bestellers diese anderen Firmen nicht tätig werden, kann der Besteller seine Ansprüche auch gegen den Auftragnehmer richten. Ist der Besteller Kaufmann im Sinne des HGB, so kann der Besteller den Auftragnehmer erst dann in Anspruch nehmen, wenn der

Besteller zuvor vergeblich den Rechtsweg gegen den anderen Unternehmer ausgeschöpft hat. Die Frist für alle Gewährleistungsansprüche des Bestellers beträgt bei neu hergestellter Ware zwei Jahre, bei gebrauchter Ware ein Jahr seit Übergabe der Sache an den Besteller.

§ 6 Eigentumsvorbehalte

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand entstandenen und noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware Eigentum des Auftragnehmers. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Besteller eine wechselfällige Haftung des Auftragnehmers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Besteller als Bezogenen. Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist der Auftragnehmer zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
2. Wird Vorbehaltsware vom Besteller zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Auftragnehmer, ohne daß dieser hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum des Auftragnehmers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Auftragnehmer gehörender Ware erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht dem Auftragnehmer gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 des Bürgerlichen Gesetzbuches verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Auftragnehmer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Besteller durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an den Auftragnehmer Miteigentum, nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder

Vermengung. Der Besteller hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Auftragnehmers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.

3. Wird Vorbehaltsware vom Besteller, allein oder zusammen mit nicht dem Auftragnehmer gehörender Ware, veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab; der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Auftragnehmers zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages von 20%, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Auftragnehmers steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert des Auftragnehmers im Miteigentum entspricht. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend für den verlängerten Eigentumsvorbehalt; die Vorausabtretung gemäß Abs. 3 Satz 1 erstreckt sich auch auf die Saldoforderung.
4. Wird Vorbehaltsware vom Besteller als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entsprechenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherheitshypothek mit Rang vor dem Rest ab; der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an. Absatz 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
5. Wird Vorbehaltsware vom Besteller als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Käufers eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehende Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten, und mit dem Rang vor dem Rest ab; Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an. Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
6. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung, zur Verwertung oder Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, daß

die Forderungen im Sinne von Abs. 3, 4 und 5 auf den Auftragnehmer tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsübereignung, ist der Besteller nicht berechtigt.

7. Der Auftragnehmer ermächtigt den Besteller unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Abs. 3, 4 und 5 abgetretenen Forderungen. Der Auftragnehmer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Besteller die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; der Auftragnehmer ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
8. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Besteller den Auftragnehmer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
9. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen, bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.
10. Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheit die Forderungen um mehr als 20%, so ist der Auftragnehmer insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet. Mit Teilung aller Forderungen des Auftragnehmers aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Besteller über.

§ 7 Gerichtsstand

1. Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozeßordnung vor, ist Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien, auch für Wechsel- und Scheckklagen das Amts- bzw. Landgericht Stuttgart.

§ 8 Dienstleistungen, Bauleistungen

1. Übernimmt der Auftragnehmer auch den Einbau, die Verlegung oder die Montage der gelieferten Baumaterialien, Bauteile oder Bauelemente, so ist die Vertragsgrundlage die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), und zwar die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB, Teil B) und die Allgemeinen Technischen Vorschriften für Bauleistungen (VOB, Teil C).

§ 9 Schriftform, salvatorische Klausel

1. Mündliche Nebenabsprachen sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Sollte eine oder mehrere der vorgenannten Bestimmungen unwirksam sein – gleich aus welchem Grund – so wird davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.
Die Vertragsparteien sind im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommt.

Oppermann Regelgeräte GmbH
Im Spitzhau 1
D-70771 Leinfelden-Echterdingen
Telefon +49 711 72 72 35 60
Telefax +49 711 72 80 52 7
info@oppermann-regelgeraete.de
www.oppermann-regelgeraete.de

Stand: 2. Juli 2002